

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
26 C 103/20



Amtsgericht Baden-Baden

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Roland **Czaikowski**, Am Schlossplatz 2/2, 76437 Rastatt
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Roland **Czaikowski**, Am Schlossplatz 2/2, 76437 Rastatt, Gz.: Z-90/20-RC

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Baden-Baden durch die Richterin am Amtsgericht Hog aufgrund des Sachstands vom 02.12.2020 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 87,48 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.08.2020 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 87,48 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Anwaltsvergütung.

Der Beklagte beauftragte den Kläger am 12.05.2020 ihn in einer Bußgeldsache zu verteidigen. Der Kläger nahm das Mandat an und wurde für den Beklagten tätig. Mit Schreiben vom 25.05.2019 stellte der Kläger eine Vorschussvergütung in Höhe von 347,48 Euro in Rechnung, welche sich wie folgt zusammensetzt:

Grundgebühr Bußgeldverfahren gem. Nr. 5100 VV RVG	100,00 Euro
Verfahrensgebühr Verwaltungsbehörde gem. Nr. 5103 VV RVG	160,00 Euro
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Aktenversendungspauschale	12,00 Euro
Netto	292,00 Euro
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	55,48 Euro
Gesamtbetrag	347,48 Euro

Die Rechtsschutzversicherung des Beklagten übernahm die Anwaltsvergütung nur teilweise. Es betroffen war die **Badische Rechtsschutzversicherung zur SchdNr.S8759-75-20-054812*** steht ein Betrag in Höhe von 87,48 Euro offen, weshalb der Kläger den Beklagten nun direkt in Anspruch nimmt. Mit Schreiben vom 30.07.2020 war der Beklagte vom Kläger unter Fristsetzung zum 6.8.2020 aufgefordert worden, den Differenzbetrag zu zahlen. Eine Zahlung erfolgte nicht.

* der rote Text stammt nicht vom AG Baden-Baden, sondern durch RA Czaikowski zur Verdeutlichung

Der Kläger beantragt,

der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 87,48 Euro nebst 5% Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz seit 07.08.2020 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt Antragsabweisung.

Der Beklagte ist der Auffassung, eine Mittelgebühr sei im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt, da der Tätigkeitsaufwand die Abrechnung der Mittelgebühr nicht rechtfertige.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Anspruch folgt aus § 611 BGB, 9 RVG. Nach § 9 RVG kann der Rechtsanwalt von seinem Mandanten für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

Der gesamte Sachverhalt war zwischen den Parteien unstrittig. Der Beklagte ist der rechtlichen Ansicht, eine Mittelgebühr sei nicht geschuldet. Dieser Rechtsansicht schließt sich das erkennende Gericht nicht an.

Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach dem Gesamtbetrag der bereits entstandenen (aber wegen § 8 RVG möglicherweise noch nicht fälligen) und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen. Dabei ist unerheblich, ob die Gebühren bereits erwachsen sind oder ob ihre Entstehung erst zu erwarten ist. Der Vorschuss kann in der vollen Höhe der Vergütung gefordert werden, nicht nur in Höhe eines Teilbetrags (Gerold/Schmidt/Mayer, 24. Aufl. 2019, RVG § 9 Rn. 7-14).

§ 9 RVG gewährt dem Anwalt ein Recht auf Vorschuss. Er ist nicht verpflichtet, Vorschuss zu erlangen. Also liegt es in seinem Ermessen, ob und in welcher Höhe er Vorschuss fordert (Gerold/Schmidt/Mayer, 24. Aufl. 2019, RVG § 9 Rn. 7-14).

Die Abrechnung der Mittelgebühr war unabhängig von dem bisher betriebenen Aufwand des Klägers gerechtfertigt. Diesbezüglich war zu sehen, dass es sich lediglich um eine Vorschusszahlung handelt, die sich an den voraussichtlich entstehenden Gebühren zu orientieren hat. Das Gesetz räumt dem Anwalt einen Ermessensspielraum ein, in welcher Höhe er Vorschuss fordert.

Der Kläger hat die Grenzen des ihm eingeräumten Ermessens nicht überschritten, in dem er die sog. Mittelgebühr in Rechnung stellte. Vielmehr ist es gerade Ausdruck des gesetzlich eingeräumten Ermessens des Anwalts, dass der Anwalt die Gebühren im gesetzlichen Rahmen selbst einschätzt und festlegt. Eine Ermessensüberschreitung ist demgemäß nicht erkennbar, weshalb der Klage stattzugeben war.

Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus §§ 286, 288 BGB. Der Kläger hat den Beklagten erfolglos mit Schreiben vom 30.07.2020 unter Fristsetzung zum 6.8.2020 zur Zahlung aufgefordert. Der Beklagte war daher seit 07.08.2020 mit der Zahlung in Verzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Nachdem der Beklagte unterlegen war, hatte er auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt (§ 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Steurer, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Baden-Baden, 07.12.2020

Steurer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

